

Präsidiumsbeschluss

Geschäftsverteilung ab dem 01.01.2025

Das Präsidium des Sozialgerichts Kiel - Direktor des Sozialgerichts Knoblich, Richterin am Sozialgericht Przygode, Richterin am Sozialgericht Thomsen, Richterin am Sozialgericht Hellmig, Richter am Sozialgericht Goedelt - hat nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (§ 23 Absatz 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG) und nach Anhörung der von der Änderung betroffenen Richterinnen und Richter

am 3. Dezember 2024 beschlossen:

Ab dem 1. Januar 2025 gilt folgender Geschäftsverteilungsplan:

Grundsätzliche Verteilung

1. Kammer

Vorsitz: Richterin Dr. Hansen
Vertretung: Direktor des Sozialgerichts Knoblich

- a) Die Streitverfahren aus der Rentenversicherung (R),
- b) Streitigkeiten um Überbrückungsgeld nach der Satzung der Seemannskasse (R)
- c) Die Streitverfahren aus der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer (RS)
jeweils mit den Endziffern 1, 3 und 5

2. Kammer

Vorsitz: Richterin Dr. Hansen
Vertretung: Direktor des Sozialgerichts Knoblich

Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der Vertragsärzte sowie der
Psychotherapeuten (KA)

jeweils mit den Endziffern 1, 3, 7 und 9

sowie mit der Endziffer 8, soweit sie bis zum 30. September 2023 anhängig
wurden

3. Kammer

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Thomsen
Vertretung: RichterIn am Sozialgericht Przygode

- a) Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung und dem Lohn- bzw. Entgeltfortzahlungsgesetz. Die Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt. Die Streitverfahren in Angelegenheiten des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KR)

mit der Endziffer 1, soweit sie bis zum 31.12.2018 eingegangen sind

mit der Endziffer 4, soweit sie bis zum 31.12.2018 eingegangen sind

- b) Die Streitverfahren aus der gesetzlichen Unfallversicherung (U)

- c) Die Streitigkeiten in Anfrageverfahren nach § 7 a SGB IV sowie in Prüfungsverfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA)

mit der Endziffer 1, soweit sie bis zum 31.12.2018 eingegangen sind

mit der Endziffer 4, soweit sie bis zum 31.12.2018 eingegangen sind

4. Kammer

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Thomsen
Vertretung: RichterIn am Sozialgericht Przygode

- a) Die Streitverfahren aus dem Gesetz über die Altershilfe bzw. Alterssicherung für Landwirte (einschließlich Zusatzversorgung) (LW)
- b) Die Streitverfahren nach § 13 Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. § 13 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (EG)
- c) Die Streitverfahren aus dem Bundeskindergeldgesetz – BKGG, ohne Streitigkeiten nach §§ 6a und 6b BKGG (KG)
- d) Die Streitverfahren aus dem Bundeskindergeldgesetz nach §§ 6a und 6b BKGG (BK)
- e) Die Streitverfahren aus dem Entwicklungshelfergesetz (EH)

5. Kammer

Derzeit nicht vergeben

6. Kammer

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Goedelt
Vertretung: Richter am Sozialgericht Kretschmann

Die Streitverfahren aus der Arbeitslosenversicherung und den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit – ohne Kindergeldsachen – (AL)

jeweils mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 0

7. Kammer

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Körner
Vertretung: RichterIn am Sozialgericht Hellmig

- a) Die Streitverfahren aus der Rentenversicherung (R),
- b) Streitigkeiten um Überbrückungsgeld nach der Satzung der Seemannskasse (R),
- c) Die Streitverfahren aus der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer (RS)

jeweils mit den Endziffern 2, 6, 9

8. Kammer

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Dr. Behrens
Vertretung: Richter am Sozialgericht Elsaеßer

- a) Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung und dem Lohn- bzw. Entgeltfortzahlungsgesetz. Die Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt. Die Streitverfahren in Angelegenheiten des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KR)

mit der Endziffer 3, soweit sie bis zum 28.02.2021 eingegangen sind

mit der Endziffer 7, soweit sie ab dem 01.10.2018 eingegangen sind

- b) Die Streitigkeiten in Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie in Prüfungsverfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA)

mit der Endziffer 7

9. Kammer

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Hellmig
Vertretung: RichterIn am Sozialgericht Körner

Die Streitverfahren aus der Arbeitslosenversicherung und den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit - ohne Kindergeldsachen – (AL)

jeweils mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9

10. Kammer

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Kretschmann
Vertretung: Richter am Sozialgericht Goedelt

- a) Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung und dem Lohn- bzw. Entgeltfortzahlungsgesetz. Die Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt. Die Streitverfahren in Angelegenheiten des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KR)

mit der Endziffer 2

- b) Die Streitigkeiten in Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie in Prüfungsverfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA)

mit der Endziffer 2

11. Kammer

Vorsitz: Direktor des Sozialgerichts Knoblich
Vertretung: Richterin Dr. Hansen

- a) Die Angelegenheiten, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können oder für die keine andere Kammer bestimmt ist (SV)
- b) Allgemeines Register (AR) ohne weiteren Registerzusatz
- c) Entscheidungen in den Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach den §§ 18, 21 und 22 SGG (ERI)

12. Kammer

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Körner
Vertretung: RichterIn am Sozialgericht Thomsen

Güteverfahren nach IV. des Geschäftsverteilungsplans (SF ... GR)

13. Kammer

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Elsaesser
Vertretung: Richterin am Sozialgericht Dr. Behrens

Angelegenheiten des Vertragszahnarztrechts und der Vertragszahnärzte (KA)

14. Kammer

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Elsaesser
Vertretung: Richterin am Sozialgericht Dr. Behrens

Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der Vertragsärzte sowie der
Psychotherapeuten (KA)

mit den Endziffern 2, 4, 5, 6 und 0 und den Anfangsbuchstaben A bis Dad,
soweit sie bis zum 30. September 2023 anhängig wurden

sowie mit den Endziffern 5, 8 und 0, soweit sie ab dem 1. Oktober 2023
anhängig werden

15. Kammer

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Thomsen
Vertretung: RichterIn am Sozialgericht Przygode

- a) Angelegenheiten nach § 51 Absatz 1 Nummer 7 SGG (SB)

- b) Angelegenheiten des Blindengeldes und entsprechender Leistungen zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen (BL)

- c) Die Streitverfahren aus dem sozialen Entschädigungsrecht, soweit sie nicht dem Buchstaben b) zuzuordnen sind (VE)

jeweils mit den Endziffern 5, 9, und 0

jeweils mit den Endziffern 3 und 7 soweit sie ab dem 01.03.2021 eingegangen sind

aus dem Bestand der 20. Kammer mit dem Stand vom 29. Februar 2024 nach Eingangsdatum das älteste Verfahren und dann das jeweils übernächste Verfahren, dies sind die folgenden: S 20 VG 53/15, S 20 VG 38/17, S 20 VG 93/18, S 20 VI 38/19 und S 20 SB 77/19

16. Kammer

Vorsitz: Direktor des Sozialgerichts Knoblich
Vertretung: Richterin Dr. Hansen

Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der Vertragsärzte sowie der
Psychotherapeuten (KA)

mit den Endziffern 2, 4, 5, 6 und 0 und den Anfangsbuchstaben Dae bis Z,
soweit sie bis zum 30. September 2023 anhängig wurden

sowie mit den Endziffern 2, 4, 6, soweit sie ab dem 1. Oktober 2023 anhängig
werden

17. Kammer

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Przygode
Vertretung: RichterIn am Sozialgericht Thomsen

- a) Die Streitverfahren aus der Rentenversicherung (R)
- b) Die Streitigkeiten um Überbrückungsgeld nach der Satzung der Seemannskasse (R)
- c) Die Streitverfahren aus der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer (RS)

jeweils mit den Endziffern 4, 7, 8 und 0

18. Kammer

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Przygode
Vertretung: RichterIn am Sozialgericht Thomsen

Die Streitverfahren aus der sozialen und der privaten Pflegeversicherung (P)

19. Kammer

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Elsaesser
Vertretung: Richterin am Sozialgericht Dr. Behrens

- a) Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung und dem Lohn- bzw. Entgeltfortzahlungsgesetz. Die Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt. Die Streitverfahren in Angelegenheiten des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KR)

mit der Endziffer 1, soweit sie vom 01.01.2019 bis zum 28.02.2021 eingegangen sind

mit der Endziffer 4, soweit sie vom 01.01.2019 bis zum 28.02.2021 eingegangen sind

mit der Endziffer 6

mit der Endziffer 9, soweit sie bis zum 30.09.2018 eingegangen sind

- b) Die Streitigkeiten in Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie in Prüfungsverfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA)

mit der Endziffer 1, soweit sie vom 01.01.2019 bis zum 28.02.2021 eingegangen sind

mit der Endziffer 4, soweit sie vom 01.01.2019 bis zum 28.02.2021 eingegangen sind

mit der Endziffer 6

- c) Die Streitverfahren gem. § 81a und § 81b SGB X (SF...DS)

20. Kammer

Derzeit nicht vergeben

21. Kammer

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Hellmig
Vertretung: RichterIn am Sozialgericht Körner

- a) Angelegenheiten nach § 51 Absatz 1 Nummer 7 SGG (SB)

- b) Angelegenheiten des Blindengeldes und entsprechender Leistungen zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen (BL)

- c) Die Streitverfahren aus dem sozialen Entschädigungsrecht, soweit sie nicht dem Buchstaben b) zuzuordnen sind (VE)

jeweils mit den Endziffern 1, 2, 4, 6 und 8, soweit sie ab dem 01.01.2020 eingegangen sind und eingehen

jeweils mit den Endziffern 3 und 7 soweit sie vom 01.01.2020 bis zum 28.02.2021 eingegangen sind

aus dem Bestand der 20. Kammer mit dem Stand vom 29. Februar 2024 nach Eingangsdatum das zweitälteste Verfahren und dann das jeweils übernächste Verfahren, dies sind die folgenden: S 20 VG 47/18, S 20 VG 84/18, S 20 VG 92/18, S 20 SB 104/18, S 20 VG 102/19

22. Kammer

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Goedelt
Vertretung: Richter am Sozialgericht Kretschmann

Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes und Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX (SO, AY)

mit den Endziffern 1, 4, 5 und 9

23. Kammer

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Dr. Behrens
Vertretung Richter am Sozialgericht Elsaesser

- a) Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung und dem Lohn- bzw. Entgeltfortzahlungsgesetz. Die Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt. Die Streitverfahren in Angelegenheiten des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KR)

mit der Endziffer 9, soweit sie ab dem 01.10.2018 eingegangen sind

mit der Endziffer 4 soweit sie ab dem 01.03.2021 eingegangen sind

- b) Die Streitigkeiten in Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie in Prüfungsverfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA)

mit der Endziffer 9

mit der Endziffer 4 soweit sie ab dem 01.03.2021 eingegangen sind

24. Kammer

Vorsitz: Richterin am Sozialgericht Körner
Vertretung: Richterin am Sozialgericht Hellmig

- a) Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung und dem Lohn- bzw. Entgeltfortzahlungsgesetz. Die Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt. Die Streitverfahren in Angelegenheiten des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KR)

mit der Endziffer 0

mit der Endziffer 1, soweit sie ab dem 01.03.2021 eingegangen sind

- b) Die Streitigkeiten in Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie in Prüfungsverfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA)

mit der Endziffer 0

mit der Endziffer 1, soweit sie ab dem 01.03.2021 eingegangen sind

25. Kammer

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Thomsen
Vertretung: RichterIn am Sozialgericht Körner

Güteverfahren nach IV. des Geschäftsverteilungsplans (SF ... GR)

26. Kammer

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Kretschmann
Vertretung: Richter am Sozialgericht Goedelt

Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes und Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX (SO, AY)

mit den Endziffern 2, 3, 6, 7, 8 und 0

27. Kammer

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Przygode
Vertretung: RichterIn am Sozialgericht Thomsen

Angelegenheiten über die Ablehnung von Richtern gemäß § 60 Sozialgerichtsgesetz (SF ... AB), soweit das Ablehnungsgesuch gegenüber dem Vorsitzenden oder einem ehrenamtlichen Richter der 11., 16. oder 29. Kammer gestellt wird

28. Kammer

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Hellmig
Vertretung: RichterIn am Sozialgericht Körner

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

mit den Endziffern 02, 04, 14, 15, 18, 24, 35, 40, 55, 56, 64, 72, 74, 81, 84 und
99

29. Kammer

Vorsitz: Direktor des Sozialgerichts Knoblich
Vertretung: Richterin am Sozialgericht Przygode

Angelegenheiten über die Ablehnung von Richtern gemäß § 60 Sozialgerichtsgesetz (SF ...AB), soweit das Ablehnungsgesuch nicht gegenüber dem Vorsitzenden oder ehrenamtlichen Richtern der 11., 16. oder 29. Kammer gestellt wird

30. Kammer

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Goedelt
Vertretung: Richter am Sozialgericht Kretschmann

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

mit den Endziffern 06, 07, 11, 26, 36, 37, 46, 59, 66, 67, 80, 83, 86, 96 und 97

31. Kammer

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Körner
Vertretung: RichterIn am Sozialgericht Hellmig

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

mit den Endziffern 01, 17, 21, 28, 31, 38, 41, 47, 48, 51, 58, 61, 68, 71, 78, 87,
88 und 91

32. Kammer

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Przygode
Vertretung: RichterIn am Sozialgericht Thomsen

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

mit den Endziffern 22, 42, 62, 82, 94 und 95

33. Kammer

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Goedelt
Vertretung: Richter am Sozialgericht Kretschmann

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

mit den Endziffern 03, 12, 13, 23, 33, 43, 53, 57, 63, 73 und 93

34. Kammer

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Kretschmann
Vertretung: Richter am Sozialgericht Goedelt

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

mit den Endziffern 00, 05, 09, 10, 19, 20, 25, 29, 30, 39, 45, 49, 50, 60, 65, 69,
70, 75, 79, 85, 89 und 90

35. Kammer

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Dr. Behrens
Vertretung: Richter am Sozialgericht Elsaesser

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

mit den Endziffern 16, 32, 44, 52, 76 und 92

36. Kammer

Vorsitz: Richter am Sozialgericht Kretschmann
Vertretung: Richter am Sozialgericht Goedelt

- a) Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung und dem Lohn- bzw. Entgeltfortzahlungsgesetz. Die Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt. Die Streitverfahren in Angelegenheiten des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KR)

mit den Endziffern 5 und 8

mit der Endziffer 3, soweit sie ab dem 01.03.2021 eingegangen sind

- b) Die Streitigkeiten in Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie in Prüfungsverfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV (BA)

mit den Endziffern 3, 5 und 8

37. Kammer

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Körner
Vertretung: RichterIn am Sozialgericht Hellmig

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)

mit den Endziffern 08, 27, 34, 54, 77 und 98

38. Kammer

Vorsitz: RichterIn am Sozialgericht Przygode
Vertretung: RichterIn am Sozialgericht Thomsen

Erinnerungen (SF ... E) gegen

- a) Gebührenfeststellungen der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 189 Absatz 2 SGG
- b) Kostenfestsetzungsbeschlüsse nach § 197 Absatz 2 SGG und § 11 RVG
- c) Festsetzungen von Kostenerstattung aus der Landeskasse an im Wege der Prozesskostenhilfe bestellte besondere Vertreter und Rechtsanwälte
- d) Kostenansätze der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 197a SGG in Verbindung mit §§ 4, 5 GKG a. F. bzw. §§ 19, 66 GKG n. F.

mit den Endziffern 1 bis 0

I. Ergänzungen

Für Klageverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes werden getrennte Verfahrensregister geführt.

II. Vertretungsregelungen

1) Grundsätzliche Vertretungsregelungen

Die Vertretung erfolgt entsprechend der in diesem Geschäftsverteilungsplan jeweils für jede Kammer getroffenen Regelung der Primärvertretung und personenbezogen.

Ist die nach diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmte Primärvertretung verhindert, erfolgt die weitere Vertretung durch die/den Vorsitzende/n mit der Ordnungsziffer der/des zu vertretenden Vorsitzenden folgenden nächsthöheren Ordnungsziffer, sofern der/die Vertreter/in noch keine Primärvertretung oder weitere Vertretung wahrnimmt.

Ist für mehr als eine/n Vorsitzende/n eine weitere Vertretung zu bestimmen, so wird dies nacheinander für jeden Vertretungsfall durchgeführt. Dabei ist in aufsteigender Reihenfolge der Ordnungsziffern, beginnend mit dem/der ersten Vorsitzenden für die/den eine weitere Vertretung zu bestimmen ist, vorzugehen.

Sind alle im Vertretungszeitraum anwesenden Vorsitzende/n bereits mit einer weiteren Vertretung belegt, erfolgt die zweite weitere Vertretung durch die/den Vorsitzende/n mit der nächsthöheren Ordnungsziffer ohne Berücksichtigung der bereits erfolgenden ersten Vertretung. Das Gleiche gilt, wenn auch für die zweite Vertretung nicht ausreichend Richterinnen und Richter anwesend sind, für eine dritte weitere Vertretung (und höhere) sinngemäß (die jeweiligen Ordnungsziffern ergeben sich aus der folgenden Liste).

Ergibt sich keine Vertretung mit einer nächsthöheren Ordnungsziffer, ist mit der Ordnungsziffer I fortzufahren.

Ordnungsziffern der Richterinnen und Richter

- I. Direktor des Sozialgerichts Knoblich
- II. Richterin am Sozialgericht Przygode
- III. Richterin am Sozialgericht Thomsen
- IV. Richter am Sozialgericht Goedelt
- V. Richterin am Sozialgericht Körner
- VI. Richterin am Sozialgericht Hellmig
- VII. Richter am Sozialgericht Kretschmann
- VIII. Richter am Sozialgericht Elsaesser
- IX. Richterin am Sozialgericht Dr. Behrens
- X. Richterin Dr. Hansen

2) Vertretungsregelung bei Ausschließung oder rechtskräftiger Ablehnung der/des Kammervorsitzenden

Die Vertretung erfolgt kammerbezogen. Zuständig ist der/die Vorsitzende der nächsthöheren Kammer desselben Sachgebiets.

Die nächsthöhere Kammer nach der höchsten Kammer ist die 1. Kammer (Ringprinzip).

Ist eine weitere Kammer mit dem Sachgebiet nicht betraut, bleibt es bei der grundsätzlichen Vertretungsregelung.

III. Besondere Zuständigkeiten

1) Abtrennungen, Neueintragungen, Nebenentscheidungen, Zurückverweisungen

Bei der Trennung von Verfahren bleiben die abgetrennten Verfahren in der bis dahin zuständigen Kammer. Das Gleiche gilt für nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) ausgetragene Verfahren, die wieder eingetragen werden, für aus höheren Instanzen

zurückverwiesene Verfahren sowie für an ein anderes Gericht verwiesene Verfahren, die wieder zurückverwiesen werden, wenn die Kammer noch mit diesem Sachgebiet befasst ist und es sich nicht um eine Bestandskammer handelt. In diesem Fall gehen die Verfahren in die allgemeine Verteilung. Die Zusammenhangsregel der Ziffer 2 ist in jedem Fall zu beachten.

Für Nebenentscheidungen (Kostenentscheidung, Festsetzung des Streitwerts) bleibt die Kammer zuständig, die zum Zeitpunkt der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (unabhängig von der Art der Erledigung) zuständig war.

2) Zusammenhangsregel

Die Zusammenhangsregel dieser Ziffer ist grundsätzlich in allen Verfahren zu beachten. SO und AY gelten hierfür als ein Rechtsgebiet.

Kommen zu einem bereits anhängigen Verfahren im selben Sachgebiet weitere Verfahren derselben Aktivpartei hinzu, so ist auch das neue Verfahren der bisher zuständigen Kammer zuzuteilen, sofern es sich nicht um eine bloße Bestandskammer handelt. Sind mehrere ältere Verfahren anhängig, so ist die Kammer mit dem ältesten anhängigen Verfahren zuständig.

Ist nach einer Austragung gemäß der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) bzw. Änderung einer Kammer in eine Bestandskammer eine andere Kammer für eine Aktivpartei zuständig geworden, erfolgt die Eintragung in der neuen Kammer.

Diese Regelungen gelten auch in den Fällen, in denen eine Aktivpartei im Rahmen einer subjektiven Klaghäufung mit anderen Aktivbeteiligten zusammen Ansprüche geltend macht oder gemacht hat.

In AS-Kammern folgt eine Bedarfsgemeinschaft dem zuerst anhängigen Verfahren einer Einzelperson dieser Gemeinschaft und umgekehrt. Ist ein Verfahren in einer AS-Kammer anhängig, werden Verfahren von Personen, die nach Auffassung wenigstens eines Beteiligten zur Bedarfsgemeinschaft oder einer Haushaltsgemeinschaft i.S.d. § 9 Abs. 5 SGB II gehören oder zu irgendeinem Zeitpunkt des streitgegenständlichen Zeitraums gehört haben, der zuerst angegangenen Kammer zugeordnet.

Die Zusammenhangsregel gilt nicht für Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung (U), der gesetzlichen Krankenversicherung (KR) sowie in Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der Vertragsärzte sowie der Psychotherapeuten (KA), wenn die Aktivpartei eine juristische Person ist.

Fällt aufgrund der Zusammenhangsregelung ein Verfahren in die Zuständigkeit einer Kammer, die ihrer Kammerziffer nach noch nicht als nächste zuständige Kammer zu berücksichtigen wäre, wird das Verfahren gleichwohl in dieser Kammer eingetragen. Bei der fortlaufenden Verteilung wird die Kammer so oft ausgelassen, wie ihre

Zuständigkeit aufgrund der Zusammenhangsregel außer der Reihe begründet wurde.

Bei Bestandsverteilungen ist die Zusammenhangsregel zu beachten.

3) Einstweiliger Rechtsschutz, Prozesskostenhilfe, Beweissicherung

Für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (ER), der Prozesskostenhilfe (PKH) sowie für Beweissicherungsverfahren ist die Kammer zuständig, bei der das Hauptsacheverfahren anhängig ist. Ist noch kein Hauptsacheverfahren anhängig, gelten die allgemeinen Regeln, sofern nicht in den einzelnen Kammern eine besondere Regelung getroffen ist.

Die hiernach ermittelte für das anhängige ER-, PKH- bzw. Beweissicherungsverfahren zuständige Kammer ist auch für das eingehende Hauptsacheverfahren und dieses betreffende ER-, PKH- und Beweissicherungsverfahren zuständig.

Wenn die/der Vorsitzende für mindestens fünf Arbeitstage vorhersehbar abwesend ist (z.B. bewilligter Urlaub, Fortbildung oder sonstige Dienstbefreiung, Arbeitsunfähigkeit ab Eingang der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung [auch in elektronischer Form per E-Mail an das Verwaltungspostfach]), nimmt die Kammer ab dem ersten Tag der Abwesenheit bzw. des Tags des Eingangs der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Zeit der Verhinderung nicht an der Verteilung der Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes teil. Für diesen Ausnahmefall gilt in der allgemeinen Verteilung die Zusammenhangsregel der Ziffer 2 nicht. Die auf die originär zuständige Kammer entfallenden Endziffern werden in diesem Fall im Verfahrensregister mit dem Wort „Leerstelle“ gekennzeichnet. Kommt es infolge einer vorhersehbaren Abwesenheit der/des letzten ordentlichen Vorsitzenden dazu, dass keine zuständige Kammer verbleiben würde, erfolgt die Zuteilung solange nach dem allgemeinen Turnus, bis die vorhersehbare Abwesenheit der/des zuerst zurückkehrenden ordentlichen Vorsitzenden endet.

4) Für die Bearbeitung der Rechtshilfeersuchen (§§ 5, 205 SGG) und der Anträge auf Sicherung des Beweises (§ 76 SGG) ist die Kammer zuständig, in deren Sachgebiet das Verfahren fallen würde, wenn es beim Sozialgericht Kiel anhängig wäre. Für Vernehmungs- und Amtshilfeersuchen gilt dies entsprechend.

5) Eine kammerübergreifende Verbindung setzt die Zustimmung beider Kammervorsitzenden voraus. Zuständig für die Verbindung ist die/der Vorsitzende der Kammer, die für das älteste anhängige Verfahren zuständig ist.

6) Für Verfahren wegen Anordnung und Festsetzung eines Zwangsgeldes, § 201 SGG, ist die Kammer zuständig, in der der Rechtsstreit anhängig war, wenn die Kammer

noch mit diesem Sachgebiet befasst ist.

- 7) Für Anhörungsrügen, Gegenvorstellungen oder sonstige Eingaben gegen Entscheidungen ist die Kammer zuständig, aus der das Verfahren stammt, wenn die Kammer noch mit diesem Sachgebiet befasst ist.

- 8) Für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern ist die Kammer zuständig, die über die Streitverfahren gegen den beklagten Sozialleistungsträger zu entscheiden hat.

- 9) Für Verfahren aus dem Gebiet der Pflegeversicherung (P) und der Krankenversicherung (KR):

Betrifft ein Streitverfahren ein doppelfunktionales Hilfsmittel im Sinne des § 40 Abs. 5 SGB XI, so ist für das Streitverfahren die Kammer für Angelegenheiten der Pflegeversicherung zuständig. Sofern der Bescheid von einer Krankenkasse erlassen worden ist, ist die zuständige Kammer für Angelegenheiten der Krankenversicherung zuständig.

IV. Gütliche Streitbeilegung

Zur Güterichterin im Sinne des § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO werden Richterinnen am Sozialgericht Thomsen und Richterinnen am Sozialgericht Körner bestimmt.

Die Güterichterinnen führen mit ihrer Zustimmung auch die von den Sozialgerichten Itzehoe, Lübeck und Schleswig und vom Landessozialgericht Schleswig-Holstein an einen nach § 202 SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO für die Durchführung eines Güteverfahrens bestimmten Güterichter verwiesene Verfahren durch.

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt durch die Koordinierungsstelle bei dem Sozialgericht Lübeck.

Ein an einen Güterichter verwiesenes Verfahren gilt im Sinne der Folgeverfahrensregelung als weiterhin in der verweisenden Kammer anhängig.

V. Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Kammern und Festlegung der Reihenfolge ihrer Heranziehung zu den Sitzungen

- 1) Die ehrenamtlichen Richter/innen werden den Kammern gemäß der Liste der ehrenamtlichen Richter/innen zugeteilt.
- 2) Maßgebend für die Heranziehung ist jeweils das Datum der ersten Ladungsverfügung des/der Vorsitzenden für die Beteiligten (§ 110 SGG), auch wenn von mehreren für eine Sitzung bestimmten Sachen eine vorweg geladen wird. Erfolgt die Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf einen Terminstag mit zwei oder mehr Kammern eines oder einer Vorsitzenden, die auf die gleiche Liste für die Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zurückgreifen, werden nur zwei ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter für diesen Terminstag geladen.
- 3) Ist ein/e ehrenamtliche/r Richter/in verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen oder wird eine bereits geladene Sitzung aufgehoben oder auf einen anderen Tag verlegt und war der/die ehrenamtliche Richter/in bereits geladen, so gilt er/sie für die weitere Ausschöpfung der Liste als herangezogen. Für ihn/sie ist der/die für eine spätere Sitzung noch nicht geladene, listennächste ehrenamtliche Richter/in heranzuziehen.

Ist ein/e ehrenamtliche/r Richter/in an einem Sitzungstag lediglich in einzelnen Streitverfahren verhindert, so gilt sie/er als für den gesamten Sitzungstag verhindert.

- 4) Sind alle ehrenamtlichen Richter/innen einer Kammer für Angelegenheiten der Sozialversicherung verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so werden sie von den ehrenamtlichen Richtern/innen vertreten, die dem der Nummernfolge nach nächsten Kammer für Angelegenheiten der Sozialversicherung zugeteilt sind. Entsprechendes gilt für die ehrenamtlichen Richter/innen einer Kammer für Angelegenheiten des Entschädigungs-/Schwerbehinderten-/Behindertenrechts.

Sind alle der 13. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter/innen aus dem Kreis der Vertreter der Krankenkassen verhindert, so werden sie von den der 2., 14. und 16. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter/innen aus dem Kreis der Krankenkassen vertreten.

In diesen Fällen ist der/die nach der Reihenfolge der Liste zu einer Sitzung heranzuziehende ehrenamtliche Richter/in zu laden. Im Übrigen gelten die Ziffern 1), 2) und 3) entsprechend. Die Heranziehung eines/einer ehrenamtlichen Richters/Richterin als Vertreter/in zu einer anderen Kammer bleibt ohne Einfluss auf seine/ihre Heranziehung zu den Sitzungen in der Kammer, dem er/sie zugeteilt ist.

Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen (§ 6 Ziffer 1 Satz 2 SGG), so tritt durch die Heranziehung des/der ehrenamtlichen Richters/Richterin keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein. In derartigen Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Knoblich

Przygode

Thomsen

Hellmig

Goedelt